

gig blieb und im Wesentlichen kompilatorisch wirkte, hat schon D. Quaglioni hinsichtlich seiner Abhängigkeit von Bartolus von Sassoferrato nachgewiesen (vgl. auch S. 35). P. kommt für *De fletu Ecclesiae* zu einem ähnlichen Befund. Auch in seiner Argumentation für die Gültigkeit der Schenkung der Romagna einschließlich von Bologna durch König Rudolf von Habsburg an den Papst (S. 38) erweist sich Johannes als keineswegs originell. Dasselbe hatte schon Wilhelm Durantis in seinem *Speculum iuris* so vertreten, wie die Rezensentin nachtragen möchte. Mit seiner Zielsetzung, Johannes von Legnano als kurialistischen Denker auf Augenhöhe zu Dante, Marsilius und Ockham zu etablieren (S. 40), dürfte P. die Messlatte für seinen Autor dann doch zu hoch gehängt haben.

Susanne Lepsius

Thomas HAYE, Maximilian I. in flämischer Gefangenschaft (1488). Ratschläge des Freiburger Frühhumanisten Heinrich Gundelfingen zur Befreiung des Römischen Königs, ZGORh 166 (2018) S. 77–137: In der Zeit der Gefangenschaft Kaiser Maximilians I. in Brügge (5. Februar – 16. Mai 1488) verfasste der Freiburger Gelehrte Heinrich Gundelfingen († 1490) seine *Lamentacio atque ad dominum Fridricum imperatorem tercium ... exhortacio* – eine an Maximilians Vater, Kaiser Friedrich III. (1452–1493), adressierte Denkschrift, in der er sich mit der aktuellen politischen Situation und der Frage nach einer angemessenen Reaktion auf den Brügger Affront auseinandersetzte. H. beleuchtet die Entstehungshintergründe der bislang unveröffentlichten Schrift und bietet neben einer inhaltlichen Analyse eine kritische Edition des unikal überlieferten Textes (Freiburg i. Br., Univ.-Bibl., 356a).

B. M.

-----

Edictum Theoderici regis: Das „Gesetzbuch“ des Ostgotenkönigs Theoderich des Großen. Zweisprachige Gesamtausgabe mit Einleitung und Kommentar, hg. u. übersetzt von Ingemar KÖNIG (Texte zur Forschung 112) Darmstadt 2018, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 240 S., ISBN 978-3-534-27061-3, EUR 79,95. – Die 1579 unter dem Titel *Edictum Theoderici regis* auf der Grundlage einer seitdem verlorenen Hs. von P. Pithou edierte Sammlung von Rechtsätzen fand in der Forschung bis vor kurzem nur wenig Aufmerksamkeit. F. Dahn widmete ihr 1866 einen ausführlichen Kommentar. G. Vismara versuchte ein Jahrhundert später (1967, vgl. DA 25, 294f.), den Nachweis zu führen, dass die Sammlung nicht, wie mit guten Gründen zumeist angenommen, auf den ostgotischen König Theoderich, sondern auf den gleichnamigen König der Westgoten zurückgehe. 2013 vermutete O. Licandro in einer Monographie, der ein Faksimile der *editio princeps* beigegeben war, dass es sich um eine für praktische Zwecke angefertigte Kompilation handle, deren Autor unbekannt sei. Im selben Jahr veröffentlichte S. Lafferty eine ausführliche, wengleich weder aus juristischer noch aus historischer Sicht befriedigende Analyse des Textes, der eine englische Übersetzung beigegeben war (vgl. DA 74, 250f.). Nun folgt die erste Übersetzung ins Deutsche. Der Vf. übernimmt (mit Druckfehlern) den von G. Baviera besorgten Text der *Fontes iuris Romani anteiustiniani* (1940)